

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 12. März 1998

Hüntwangen. Überkommunale Nutzungszonen (Änderung)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2169/1994 genehmigte der Regierungsrat die Änderung des kommunalen Zonenplans der Gemeinde Hüntwangen. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2324/1985 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 13.2.1998 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hüntwangen, 8194 Hüntwangen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Zürich, den 12. März 1998
980197/P4/K2

versandt: 3. April 1998

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

